

Dotationen: Spenden und Zustiftungen

Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung

(Stand: 05.06.2019)

Jede Zuwendung für die Stiftung Bildung und ihre Arbeit ist willkommen.

Spenden sind verwendungspflichtige Mittel und werden für den Aufbau, die laufende Arbeit der Stiftung Bildung und ihre Projekte ausgegeben.

Zustiftungen sind Zuwendungen zur Ausstattung der Stiftung Bildung mit Vermögen. Diese sind auch in besonderer Weise steuerlich begünstigt. Neben dem Sonderausgabenabzug bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte, wie sie für jede Spende gelten, können bei Zustiftungen zusätzlich bis zu einer Million Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren abgesetzt werden.

Um eine **Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung in der Stiftungsversammlung** zu erhalten, sollten Dotationen vorgesehen werden in Höhe von:

- **mindestens 1 €** pro Mitglied(sverein) für **Verbände der Kita- und Schulfördervereinen**, die Zahlung erfolgt einmalig zum Eintritt; Verbände bleiben Mitglied der Stiftungsversammlung; sie können jederzeit auf eigenen Wunsch ihren Austritt erklären;
- **mindestens 1500 €** für **Kita- und Schulfördervereine** für eine Mitgliedschaftsdauer von sechs Jahren, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer ist eine Verlängerung durch erneute Dotationszahlung möglich;
- **mindestens 1500 €** für **Privatpersonen** für eine Mitgliedschaftsdauer von sechs Jahren, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer ist eine Verlängerung durch erneute Dotationszahlung möglich;
- **mindestens 9000 €** für **gemeinnützige Organisationen und gemeinnützige Unternehmen** für eine Mitgliedschaftsdauer von sechs Jahren, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer ist eine Verlängerung durch erneute Dotationszahlung möglich;
- **Unternehmen** können keinen Sitz in der Stiftungsversammlung erhalten. Sie können jedoch Dotationen in Form von Spenden oder Zustiftungen tätigen.
- **Gründungsstifter*innen mit Stimme** haben unbefristet einen Sitz in der Stiftungsversammlung.

Die Dotationshöhen für eine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung legt die Stiftungsversammlung der Stiftung Bildung auf Vorschlag des Vorstands fest (§ 13 Absatz 1).